



+ + + NEWSMAGAZIN FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



„Die Blumen machen den Garten, nicht der Zaun.“

(Chinesisches Sprichwort)

Titelthema

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

Bereits seit Jahren mangelt es vor allem in Großstädten an bezahlbarem Wohnraum. Um private Investoren anzuregen, möglichst zeitnah in den Wohnungsbau zu investieren, hat das Bundeskabinett am 03.02.2016 einen Gesetzesentwurf gebilligt, mit dem der Neubau von Mietwohnungen ab dem Jahr 2016 steuerlich gefördert werden soll.

Vorgesehen ist eine zeitlich befristete Sonderabschreibung für neu hergestellte Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment, begrenzt auf bestimmte Fördergebiete.

Der neue § 7b EStG sieht folgende Maßnahmen und Voraussetzungen vor:

Geförderte Objekte:

Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung von neu erstellten Mietwohngebäuden bzw. Eigentumswohnungen. Unter der Anschaffung neuen Wohnraums versteht der Gesetzesentwurf, dass das Objekt zum Zeitpunkt der Anschaffung neu ist, also bis zum Ende des Jahres der

Fertigstellung angeschafft wird.

Um die Förderung des Baus von hochpreisigen Luxuswohnungen zu vermeiden, ist eine Baukostenobergrenze von 3.000,00 € je Quadratmeter Wohnfläche vorgesehen. Gefördert werden soll aber nur eine maximale Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung von bis zu 2.000,00 € je Quadratmeter.

Das förderfähige Objekt muss zudem mindestens für zehn Jahre nach Fertigstellung entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet werden.

Zeitliche Einschränkung:

Die Förderung ist auf Baumaßnahmen begrenzt, mit denen in den Jahren 2016 bis 2018 begonnen wurde. Maßgebend soll der Bauantrag bzw. die Bauanzeige sein. Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung kommt es für die steuerliche Förderung grundsätzlich nicht an. Die Sonderabschreibung soll letztmalig im Veranlagungszeitraum 2022 möglich sein.

Räumliche Eingrenzung:

Die Förderung kann nur in Wohngebieten mit Wohnungsknappheit in

Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Fördergebiete werden in Anlehnung an die Mietstufen des Wohngeldes bestimmt (Anlage zu § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung). Daher zählen Gemeinden mit Mietstufen IV-VI, in denen das Mietniveau um mindestens 5 % oberhalb des Bundesdurchschnitts liegt, zum Fördergebiet.

Höhe der Sonderabschreibung:

In den ersten beiden Jahren beträgt die Abschreibung jeweils 10 %, im dritten Jahr 9 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Sonderabschreibung kann erstmals im Jahr der Fertigstellung bzw. Anschaffung abgesetzt werden.

Ansprechpartner

Steuern

Nicole Mohs, Steuerberaterin
Holger Schulz, Steuerberater

Recht

Boris Nolting, Rechtsanwalt

**Wirtschaftsprüfung /
Betriebswirtschaft**

Sven Ole Raap, WP / StB
Frank Gerlach

Telefon: 040 33 44 6 500
www.npp.de

Herausgegeben von:



NIETHAMMER, POSEWANG
& PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



LEGAL

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Die Sonderabschreibung kann zusätzlich zur regelmäßigen Abschreibung nach § 7 EStG in Anspruch genommen werden.

Der Gesetzesentwurf ist sicher zu begrüßen, um Anreize für die Schaffung neuen Wohnraums in Ballungsgebieten zu schaffen. Die beabsichtigte Förderung führt dazu, dass bei neuem Mietwohnraum in den ersten

drei Jahren bis zu 35 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden können. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich die Regelung, wenn sie denn Gesetz werden sollte, auch in der Praxis durchsetzen wird.

Zudem bedarf diese Regelung, selbst wenn sie den Bundestag und Bundesrat erfolgreich überstehen sollte,

noch der Genehmigung der EU-Kommission. Deren Zustimmung bleibt also ebenfalls abzuwarten.

Ihr NPP kompakt-Team

INHALT

	Seite		
Steuern		Erleichterter Verlustabzug bei Ferienhäusern	5
Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebes oder einer wesentlichen Beteiligung	3	Teilbetrieb liegt nur bei hinreichend selbständigem Geschäftsbereich vor.....	5
Vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend sein.....	3	Schenkungsteuer: Vom Nießbraucher übernommene Tilgungs- und Zinsleistungen mindern den Wert des Nießbrauchs.....	5
Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen	3	Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden	6
Besuchsfahrten des Ehegatten führen nicht zu Werbungskosten	3	Steuerberater in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertretungsberechtigt	6
Keine kindergeldrechtliche Berufsausbildung bei zeitlich nur geringem Umfang eines Studienganges von fünf Semesterwochenstunden	4		
Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Eltern und unterhaltsberechtigtem Kind.....	4		
Update der BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück.....	4		
		Wirtschaftsprüfung	
		Gesetzgebung: Kaufprämie für Elektrofahrzeuge kommt	6
		Berufsrecht: Abschlussprüferaufsichtsstelle beim BAFA eingerichtet	7
		Bundesrat: Forschungsprämie soll Innovation im Mittelstand ankurbeln	7
		Recht	
		Anrechnung von Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn	7
		Keine betriebliche Übung bei der Vergütung von Raucherpausen	8
		Schriftform sollte bei jeder Mieterhöhung eingehalten werden	8
		Unwirksamkeit von Klauseln in Riester-Rentenversicherungsverträgen	8

Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebes oder einer wesentlichen Beteiligung

Veräußert ein Gesellschafter seine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, an der er innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu mindestens mit einem Prozent beteiligt war, führt dies zur Besteuerung eines Veräußerungsgewinns. Die Ermittlung des Veräußerungsgewinns hat auf den Stichtag der Veräußerung zu erfolgen und ergibt sich als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in Sachwerten, ist eine Bewertung mit

dem gemeinen Wert vorzunehmen. Für die Wertermittlung kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung an.

Diese grundsätzliche Aussage ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Er hatte den Fall zu beurteilen, dass der Veräußerer von Aktien als Gegenleistung kein Geld, sondern neue Aktien einer anderen Kapitalgesellschaft erhielt. Der Wert dieser neuen Aktien verringerte sich vom Tag ihrer Ausgabe bis zur Übertragung an den Veräußerer. Deshalb war die Frage zu

klären, ob für die Bewertung der Gegenleistung auf den Tag der Veräußerung oder den Übergabestichtag abzustellen ist. Der Bundesfinanzhof gelangte zu dem Ergebnis, dass es bei der Bewertung einer erhaltenen Gegenleistung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung ankommt, wenn sie von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entstehung abweichen. Veränderungen wertbestimmender Umstände wirken auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurück.

Vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend sein

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist beim Kauf eines Grundstücks mit Gebäude nur von den auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten zulässig, weil ein Grundstück ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut ist. In der Praxis ergeben sich häufig Streitigkei-

ten mit dem Finanzamt über die Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude. Während das Finanzamt einen möglichst hohen Grundstücksanteil ansetzen möchte, ist die Auffassung des Steuerpflichtigen umgekehrt. Ist diese Aufteilung aber im notariellen

Kaufvertrag vereinbart, ist sie auch für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend, wenn sie weder zum Schein vereinbart wurde noch einen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen

Entgegen einiger Auflockerungsentscheidungen zum Aufteilungsverbot in verschiedenen Bereichen, auch bei der Arbeitszimmernutzung, hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs nunmehr den Rückwärtsgang eingelegt. Er stellt klar, dass bei einem sowohl für die Einkünfteerzielung als auch privat genutzten Raum keine sinnvolle Nutzungs- und in Folge Kostenaufteilung möglich ist. Seine Entscheidung begründet er zum einen mit dem allgemeinen Wortverständnis und zum anderen mit den gesetzgeberischen

Motiven zur Anknüpfung an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“. Dieser setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Nahezu ausschließlich meint 90 % in Bezug auf die Fläche und auch die Zeit.

Diese Rechtsprechung läuft dem zunehmenden Trend zum häuslichen Arbeitszimmer zuwider. Sie berücksichtigt Heimarbeitsplätze nicht, bei denen z. B. Kunststoffteile zusammengebaut

oder Textilien zusammengenäht werden und die deshalb keinen Bürocharakter erfordern. Auch das Argument der schwierigen Überprüfung des Umfangs der Nutzung innerhalb der Wohnung des Steuerpflichtigen wirkt nicht wirklich überzeugend. Verständlich ist nur die ablehnende Einstellung zur sog. Arbeitsecke am Küchentisch oder im Schlafzimmer, weil hier die privaten Wohnzwecke klar im Vordergrund stehen.

Besuchsfahrten des Ehegatten führen nicht zu Werbungskosten

Kosten für die Besuchsfahrten eines Ehepartners zur auswärtigen Tätigkeitsstätte des anderen Ehepartners sind auch bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit des anderen Ehepartners keine Werbungskosten. Denn die Reisen des zu Hause gebliebenen Ehegatten sind keine Familienheimfahrten. Die Norm erfasst nicht Besuchsreisen des Ehepartners vom Familienwohnsitz an den Beschäftigungsort, sondern den umgekehrten Fall. Es fehlt

solchen Reisen die berufliche Veranlassung. Beruflich veranlasst sind nur die Mobilitätskosten des steuerpflichtigen Arbeitnehmers für seine eigenen beruflichen Fahrten, weil der Steuerpflichtige sich aus beruflichem Anlass zu seiner Tätigkeitsstätte begeben hat, um dort seine Berufstätigkeit auszuüben. Der Weg zur Tätigkeitsstätte und zurück ist damit notwendige Voraussetzung zur Erzielung von Einkünften. Da der Arbeitnehmer nicht am Ort seiner

beruflichen Auswärtstätigkeit wohnt, kann er nur tätig werden, wenn er sich zu seiner Tätigkeitsstätte begibt. Die umgekehrten Fahrten dienen nicht der Förderung des Berufs. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer am Tätigkeitsort aus beruflichen Gründen unabkömmlich ist. Etwas anderes gilt für die sogenannten umgekehrten Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Keine kindergeldrechtliche Berufsausbildung bei zeitlich nur geringem Umfang eines Studiengangs von fünf Semesterwochenstunden

Für ein noch nicht 25 Jahre altes Kind besteht Anspruch auf Kindergeld (oder Kinderfreibetrag), wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. Das ist der Fall, wenn ein Kind ein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich und nachhaltig darauf vorbereitet. Eine Berufsausbildung setzt nicht voraus, dass sie die Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht und kann daher auch neben einer Erwerbstätig-

keit erfolgen. Der erforderliche Umfang der Ausbildung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Wöchentlich zehn Unterrichtsstunden können nach einem älteren Urteil des Bundesfinanzhofs ausreichen.

Diese Rechtsprechung, zehn Stunden pro Woche könnten genügen, erscheint dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg nicht mehr ausreichend. Das Gericht

entschied konkret, dass ein zeitlicher Umfang von lediglich fünf Semesterwochenstunden kindergeldrechtlich keine Berufsausbildung ist.

Voraussichtlich muss sich der Bundesfinanzhof mit diesem Fall beschäftigen.

Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Eltern und unterhaltsberechtigtem Kind

Eltern hatten ihrer unterhaltsberechtigten Tochter eine Wohnung in ihrem ansonsten vermieteten Haus zur Nutzung als Wohnung überlassen. Ein schriftlicher Mietvertrag wurde zwischen den Parteien nicht geschlossen. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten die Eltern, Verluste aus dem bestehenden Mietverhältnis anzuerkennen.

Das Finanzamt lehnte die Anerkennung ab, da Mietzahlungen nicht geflossen sind. Eine erklärte Aufrechnung mit einem der Tochter zustehenden Unter-

haltsanspruch ist nicht anzuerkennen, da die Miete nicht in das Vermögen der Eltern gelangte.

Auch das Finanzgericht Düsseldorf lehnte die Anerkennung des Mietverhältnisses ab. Nach Auffassung des Gerichts setzt die Anerkennung von Gestaltungen zwischen nahen Angehörigen voraus, dass sie klar vereinbart, ernsthaft gewollt, tatsächlich durchgeführt sind und inhaltlich dem zwischen fremden Dritten Vereinbarten entsprechen. Im Urteilsfall sind Mietzahlungen von der Tochter nicht aus einem ihr von

den Eltern gewährten Barunterhalt geleistet worden. Eine Verrechnung zwischen gegenseitigen und fälligen Ansprüchen ist zwar zulässig, sie muss aber tatsächlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen nachweisbar durchgeführt werden. Dies gilt umso mehr, als die Höhe des Unterhaltsanspruchs der Tochter nicht im Einzelnen festgelegt wurde. Auch gibt es keine Vereinbarungen über weitere Barunterhaltsleistungen und keine Nachweise über solche Zahlungen.

Update der BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück

Anfang 2016 wurde ein aktualisiertes Tool vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht. Die Arbeitshilfe dient der Ermittlung der Abschreibungsbemessungsgrundlage bei bebauten Grundstücken. Die neue Version verfügt zusätzlich über ein Tabellenblatt zur Berechnung eines fiktiven Baujahrs unter Berücksichtigung von Modernisierungen, was zu teilweisen Erleichterungen führt.

Es handelt sich um ein „Serviceangebot“ an die Steuerbürger. Da es sich hierbei nicht um eine Verwaltungsanweisung handelt, sind die Finanzbeam-

ten daran nicht gebunden.

Steuerpflichtige und ihre Berater können die Kaufpreisaufteilung abweichend ermitteln und somit die Berechnungen des Tools widerlegen. Dafür bedarf es einer sachverständigen Begründung. „Sachverständig begründet“ bedeutet jedoch nicht, dass zwingend ein Sachverständigengutachten erforderlich ist.

Für spezielle Immobilien kann sich das Tool unter Umständen als nicht geeignet erweisen.

In Einzelfällen kann die Beauftragung

eines Immobiliensachverständigen oder die Anwendung bestimmter kommerziell vertriebener Tools zur Kaufpreisaufteilung ratsam sein. Die Kaufpreisaufteilung spielt neben der Ermittlung der ertragsteuerlichen Absetzung auch eine Rolle für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke.

Nähere Informationen finden sich auch auf der Homepage des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.

Erleichterter Verlustabzug bei Ferienhäusern

Verluste aus der Vermietung eines Ferienhauses können selbst dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten ist. Dies hat das Finanzgericht Köln auch für den Fall angenommen, dass der Eigentümer sich eine Eigennutzung zunächst vorbehält und erst später ausschließt.

Ein Ehepaar hatte 1999 ein Ferienhaus erworben und hierfür einen Gästevermittlungsvertrag über zehn Jahre abge-

schlossen. Zu der Zeit wollte das Ehepaar für maximal vier Wochen im Jahr das Ferienhaus selbst nutzen. Erst ein Jahr später verzichteten sie auf die Selbstnutzungsmöglichkeit. Im Übrigen entsprachen die tatsächlichen Vermietungstage den ortsüblichen Tagen.

Das Finanzamt versagte den Verlustabzug, da innerhalb des 30-jährigen Prognosezeitraums nicht mit einem Gewinn zu rechnen sei. Dem folgte das Gericht nicht. Ein uneingeschränkter Verlustabzug ist auch ohne Über-

schussprognose möglich, wenn eine Eigennutzung ausgeschlossen ist und die tatsächlichen Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschreiten. Denn in diesem Fall sei typisierend von einer Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften. Dies gelte auch, wenn eine ursprünglich vereinbarte Eigennutzung nachträglich aufgehoben wird.

Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer/
Umwandlungssteuer

Teilbetrieb liegt nur bei hinreichend selbständigem Geschäftsbereich vor

Wird nicht ein ganzer Betrieb, sondern nur ein Teilbetrieb mit Gewinn veräußert, können auch hierfür der Veräußerungsfreibetrag und ein ermäßigter Einkommensteuersatz in Betracht kommen. Außerdem unterliegen solche Gewinne nicht der Gewerbesteuer. Die Feststellung, ob ein Teilbetrieb vorliegt, führt in der Praxis häufig zu Streit mit dem Finanzamt. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof die bei einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Abgrenzungsmerkmale dargestellt. Dies sind beispielsweise:

- räumliche Trennung vom Hauptbetrieb

- eigener Wirkungskreis
- gesonderte Buchführung
- eigenes Personal
- eigene Verwaltung
- eigenes Anlagevermögen
- ungleichartige betriebliche Tätigkeit
- eigener Kundenstamm
- eigene interne Organisation

Die vorbezeichneten Merkmale müssen zwar nicht alle vorliegen, aber der Teilbetrieb muss ein Mindestmaß an Selbständigkeit gegenüber dem Hauptbetrieb aufweisen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Getränkehandel seinen Geschäftsbereich

„Gastronomie“ veräußert, der teilweise eigenes Personal hatte und auch teilweise organisatorisch getrennt war. Allerdings waren die Betriebsbereiche weder räumlich getrennt, noch waren hierfür eigenständige Buchführungen vorhanden. Aus diesem Grund war nach Auffassung des Gerichts die Gastronomie kein hinreichend selbständiger Geschäftsbereich. Für den Veräußerungsgewinn der Gastronomie konnten deshalb die Steuervergünstigungen nicht gewährt werden.

Bewertung/Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Schenkungssteuer: Vom Nießbraucher übernommene Tilgungs- und Zinsleistungen mindern den Wert des Nießbrauchs

Nach dem Grundtatbestand der Schenkungssteuer gilt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte (Beschenkte) durch sie auf Kosten des Zuwendenden (Schenkers) bereichert wird. Bereichert wird der Beschenkte nur insoweit, als der Wert der ihm zugewendeten Gegenstände den Wert einer zu übernehmenden Gegenleistung (z. B. Nießbrauchsbelastung) übersteigt.

Das Finanzgericht Münster hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eltern übertrugen auf ihren Sohn Grundbesitz.

Als Gegenleistung behielten sie sich einen lebenslangen Nießbrauch an einem der Grundstücke vor, wobei sie aber weiterhin die Tilgungs- und Zinsleistungen bezüglich der auf diesem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten übernahmen. Bei der Festsetzung der Schenkungssteuer zog das Finanzamt vom Wert des Grundstücks den Jahreswert des Nießbrauchs ab, minderte diesen Jahreswert jedoch um den Wert der von den Eltern übernommenen Tilgungs- und Zinsleistungen.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffas-

sung und entschied, dass bei der Wertmittlung des Nießbrauchs die vom Nießbraucher übernommenen Verpflichtungen mindernd zu berücksichtigen sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung wirksam nur und ausschließlich in dem erstmaligen notariell beurkundeten Kaufvertrag, der der Grundstückslieferung zugrunde liegt, erklärt werden kann. Ein späterer Verzicht, der in einer

notariell beurkundeten Neufassung, Ergänzung oder Änderung des Ursprungsvertrages erklärt wird, ist unwirksam.

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann sinnvoll sein, wenn andernfalls in Anspruch genommene Vorsteuerbeträ-

ge an das Finanzamt (anteilig) zurückgezahlt werden müssen. Für den Fall sollte im zeitlich ersten Vertrag, in dem sich der Grundstückseigentümer zum Verkauf des Grundstücks verpflichtet, bedingungslos auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet werden.

Steuerberater in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertretungsberechtigt

Steuerberater dürfen ihre Mandanten gegenüber Städten und Gemeinden auch in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertreten, und zwar sowohl gerichtlich, als auch in früheren Verfahrensstadien, wie z. B. in Widerspruchsverfahren. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden. Es widersprach damit Entscheidungen unterer Instanzen.

Die klagenden Steuerberater betreuen

verschiedene Fremdenverkehrsbetriebe in Steuersachen und machten zusätzlich die erforderlichen Angaben zu den Fremdenverkehrsbeiträgen. Zwischen der Stadtverwaltung und den Steuerberatern war umstritten, ob die Steuerberater berechtigt waren, Widersprüche gegen Beitragsbescheide für ihre Mandanten einzulegen. Dies bejahte nun das oberste deutsche Verwaltungsgericht: Da Steuerberater aufgrund gesetzlicher Vorschrift berechtigt

seien, Mandanten in entsprechenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten, seien sie es - ohne Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz - auch in vorgelagerten Verfahrensstadien. Insofern handele es sich um eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubte Nebenleistung.

Gesetzgebung: Kaufprämie für Elektrofahrzeuge kommt

Die Europäische Kommission hat am 16.06.2016 bestätigt, dass die Kaufprämie für Elektrofahrzeuge, der sogenannte Umweltbonus, beihilferechtlich unbedenklich ist und ohne Einschränkung umgesetzt werden kann. Hierauf weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hin. Hierzu wird weiter ausgeführt:

- Die Förderrichtlinie kann nun dem Haushalts- und Wirtschaftsausschuss des Bundestages vorgelegt werden und danach Inkrafttreten.
- Die Kaufprämie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 18.05.2016.

- Sie wird in Höhe von 4.000 € für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in Höhe von 3.000 € für Plug-In-Hybride jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert.
- Das zu fördernde Elektroauto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 € aufweisen.
- Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Mio. €, längstens jedoch bis 2019.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, Privatpersonen, Stiftungen, Körper-

schaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird. Die Bundesmittel stammen aus dem Energie- und Klimafonds, der vom Bundeswirtschaftsministerium verwaltet wird.

Wirtschaftsprüfung

Berufsrecht: Abschlussprüferaufsichtsstelle beim BAFA eingerichtet

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird ab sofort eine berufsstandsunabhängige und inhaltlich selbständige Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) mit Sitz in Berlin eingerichtet. Hierauf weist das BAFA aktuell hin und führt weiter aus:

Neben der Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer ist es insbeson-

dere Aufgabe der APAS, bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vornehmen, stichprobenartig ohne besonderen Anlass zu ermitteln.

Darüber hinaus gibt es anlassbezogene Ermittlungen, soweit sich beispielsweise aus Inspektionen konkrete Anhalts-

punkte für Verstöße gegen Berufspflichtigen ergeben.

Schließlich leistet die APAS einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität durch aktive Mitarbeit in den europäischen und internationalen Gremien der Prüferaufsichten.

Bundesrat: Forschungsprämie soll Innovation im Mittelstand ankurbeln

Der Bundesrat will Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) zu mehr Investitionen in Forschungs- und Entwicklungsprojekte anregen und schlägt daher die Einführung einer Forschungsprämie für diese Betriebe vor. Darauf weist der Bundesrat in einer

aktuell veröffentlichten Pressemeldung hin. Die Förderung soll als Prämie oder Steuergutschrift ausgezahlt werden und einen Teil der Aufwendungen für den Personaleinsatz im Bereich Forschung und Entwicklung abdecken. Die Entscheidung des Bundesrates wird nun-

mehr der Bundesregierung zugeleitet, die sich mit den entsprechenden Forderungen auseinandersetzen muss.

Recht

Arbeits- und Sozialrecht

Anrechnung von Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg ist es zulässig, wenn der Arbeitgeber bestimmte Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnet. Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die einen arbeitsvertraglich vereinbarten Stundenlohn von weniger als 8,50 € brutto pro Stunde erhielt. In ihrem Arbeitsvertrag war allerdings eine Sonderzahlung zweimal jährlich in Höhe eines halben Monatslohns vereinbart, die nur davon abhängig war, dass sie in dem jeweiligen Jahr überhaupt beschäftigt war. Die Arbeitgeberin und der im Betrieb bestehende Betriebsrat hatten vereinbart, diese Sonderzahlungen auf alle zwölf Monate zu verteilen, d. h. jeden Monat ein Zwölftel der Sonderzahlung auszus zahlen. Rechnete man diese zusätzlichen anteiligen Sonderzahlungen dem vereinbarten Mindestlohn der Klägerin hinzu, ergab sich ein Stundenlohn von mehr als 8,50 € brutto pro Stunde. Daneben zahlte der Arbeitgeber auf

arbeitsvertraglicher Grundlage Überstunden-, Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, die er auf der Grundlage des vereinbarten Stundenlohns von weniger als 8,50 € berechnete.

Die Klägerin machte geltend, die Sonderzahlungen stünden ihr zusätzlich zu einem Stundenlohn von 8,50 € brutto zu. Dieser gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn sei auch der Berechnung der Zuschläge zugrunde zu legen.

Das Gericht erkannte einen Anspruch der Klägerin nur in Bezug auf die Nachtarbeitszuschläge an.

Im Falle der Klägerin stellten die Sonderzahlungen nach Ansicht des Gerichts Arbeitsentgelt für ihre normale Arbeitsleistung dar. Eine Anrechnung auf den gesetzlichen Mindestlohn sei deshalb möglich. Die Betriebsvereinbarung, wonach die Sonderleistungen als monatliche Teilleistung gezahlt werden,

sei nicht zu beanstanden. Die vertraglich geregelten Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge habe der Arbeitgeber berechtigterweise auf der Basis der vereinbarten vertraglichen Vergütung berechnet. Nur die Nachtarbeitszuschläge müssten auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns berechnet werden, weil es eine gesetzliche Vorschrift gebe, die einen angemessenen Zuschlag auf das dem Arbeitnehmer zustehende Bruttoarbeitsentgelt vorschreibe.

Das Bundesarbeitsgericht muss abschließend entscheiden.

Recht

Keine betriebliche Übung bei der Vergütung von Raucherpausen

Wenn ein Arbeitgeber eine bestimmte Verhaltensweise regelmäßig wiederholt, kann daraus eine betriebliche Übung entstehen, aus der die Arbeitnehmer einen Anspruch herleiten können. Dabei ist maßgeblich, wie die Arbeitnehmer das Verhalten des Arbeitgebers unter Berücksichtigung aller Begleitumstände verstehen durften. Eine betriebliche Übung für bezahlte

Raucherpausen, für die die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz bisher jederzeit verlassen durften, entsteht nicht, wenn der Arbeitgeber bisher nicht die genaue Häufigkeit und Dauer der jeweiligen Pausen kannte. Denn dann fehlt es bereits an der regelmäßigen Wiederholung einer gleichförmigen Leistungsgewährung durch den Arbeitgeber. Die Arbeitnehmer dürfen auch nicht darauf

vertrauen, vom Arbeitgeber ohne jede Gegenleistung bezahlt zu werden. Das gilt erst recht dann, wenn die Arbeitnehmer selbst über Häufigkeit und Dauer der Raucherpausen bestimmen können. Auch die offensichtliche Ungleichbehandlung mit den Nichtrauchern spricht gegen einen Verpflichtungswillen des Arbeitgebers, bezahlte Raucherpausen zu gewähren.

Immobilien- und Mietrecht

Schriftform sollte bei jeder Mieterhöhung eingehalten werden

Die Änderung der Miethöhe stellt stets eine wesentliche und dem Schriftformzwang unterfallende Vertragsänderung dar. Dies gilt zumindest dann, wenn die Miethöhe für den Zeitraum von mehr als einem Jahr geändert wird und nicht jederzeit vom Vermieter widerrufen werden kann. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts muss bei einer solchen Änderung des Miet-

vertrages die Schriftform auch bei einer geringfügigen Änderung der Miete gewahrt werden. Die Höhe des Mietzinses ist ein wesentlicher Bestandteil eines Mietvertrages. Davon hängt ab, ob der Vermieter einem Mieter wegen Zahlungsverzug die fristlose Kündigung aussprechen darf. Hierzu kann der Vermieter auch dann berechtigt sein, wenn der Mieter über längere Zeit eine geringfügige Erhöhung der Miete nicht beachtet. Darüber hinaus kann kaum festgelegt werden, wann eine Erhöhung der Miete als unerheblich einzustufen

ist. Deshalb ist der Mieter nicht daran gehindert, sich nach Treu und Glauben auf einen Mangel der Schriftform zu berufen und deshalb das ursprünglich bis zu einem späteren Zeitpunkt befristete Mietverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ordentlich zu kündigen. Die Berufung auf einen Mangel der Schriftform ist nur dann ausgeschlossen, wenn die vorzeitige Kündigung des Mietvertrages für den Vermieter untragbar wäre.

IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,
Posewang & Partner GmbH
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de
Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 23. Juni 2016

Allgemeines Zivilrecht

Unwirksamkeit von Klauseln in Riester-Rentenversicherungsverträgen

Der Bundesgerichtshof hat zwei Teilklauseln in den Bedingungen von Riester-Rentenversicherungsverträgen eines deutschen Versicherungsunternehmens, welche die Kostenüberschussbeteiligung über der Versicherungsbetrag betreffen, für intransparent und deshalb unwirksam erklärt.

Nach diesen Klauseln sollte der für die Kostenüberschussbeteiligung maßgebliche Zusatzüberschussanteil nur bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung und bestimmten Garantiekapi-

talgrenzen gewährt werden. Diese Regelung ergab sich allerdings erst über eine Kette von komplizierten Verweisungen in den Bedingungen bis hin zum jährlichen Geschäftsbericht des Versicherers, weshalb das Gericht sie als intransparent beurteilte.